

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 15=5 (1901)

Artikel: Der Mülhauser Finingerhandel und der Aufruhr von 1590
Kapitel: Mülhausen und die protestantischen Orte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Mülhausen und die protestantischen Orte.

So war nun die böse Saat der Fininger üppig aufgegangen, und die sich als die Retter der Bürgerschaft aufspielten, hatten die Schrecken des Krieges über sie gebracht. Ihnen selbst aber trug der achtjährige Kampf gegen ihre Obrigkeit wenig ein: während der eine, Mathis, von Stadt zu Stadt flüchtete, musste das Haupt der Familie, Jakob, im Kerker einem schmachvollen Ende entgegensehen. Nicht um die wirklichen oder vermeintlichen Rechte dieser halsstarrigen Sippe wurde auf den Strassen von Mülhausen in der Nacht des 24. Juni gekämpft — darüber waren die Parteien in der Eidgenossenschaft längst zur Tagesordnung gegangen — die alten Gegensätze unter den Eidgenossen, Demokratie und Oligarchie, alter und neuer Glaube, stiessen hier auf dem Boden einer verbündeten Stadt feindlich aufeinander.

Die Unterwerfung der aufständischen Mülhauser durch die vier evangelischen Städte war gleichbedeutend mit einer Niederlage der katholischen Eidgenossenschaft, und als eine solche wurde das Ereignis auch in der ganzen katholischen Welt aufgefasst. Über die Stimmung, die damals in Luzern herrschte, erfahren wir allerlei aus den Berichten des Stadtschreibers

Cysat.¹⁾ Da wird den protestantischen Orten vorgehalten, dass sie die Stadt ohne vorhergehende Kriegserklärung überfallen und durch „Verräterei“ eingenommen haben. Daran ist nun kein Wort wahr; man müsste denn die flüchtigen Mülhauser Ratsherren, welche Führerdienste leisteten, als „Verräter“ betrachten. Ähnlich verhielt es sich mit der Behauptung, die Evangelischen seien „mit den armen Lütten gar grob und tyrannisch“ umgegangen. Mit grösserem Recht wird aber den Kriegführenden vorgeworfen, wie sie den alten Brauch missachtet und ohne vorhergehende Anzeige durch das Gebiet ihrer katholischen Miteidgenossen gezogen sind, „welches ein grosser trutz und fräffel ist.“ Ebenso schwer wird es empfunden, dass sie den Aufbruch ihrer Truppen erst nach Luzern gemeldet haben, als sie sich schon auf dem Marsch nach Mülhausen befanden. Der Zweck des ganzen Mülhauserhandels sei nur der, die Stadt zu einer protestantischen Vogtei herabzudrücken, um so einen sicheren Stützpunkt zu einem Vorstoss gegen katholische Länder zu gewinnen. Alle diese schweren Kränkungen der katholischen Eidgenossen, so schliesst Cysat seine Betrachtungen, hätten nur durch einen allgemeinen Landeskrieg vermieden werden können.

Aus dieser Stimmung in Luzern heraus sind auch die Berichte des päpstlichen Nuntius Santorio in Luzern an den Cardinal Montalto in Rom geschrieben.²⁾ Auch hier wird behauptet, die Stadt sei durch Verrat genommen worden. Die Zahl der Toten wird in über-

¹⁾ Beilage III.

²⁾ Cartulaire de Mulhouse N^o 2627.

triebener Weise auf 800, ja sogar 1500 angegeben. Ebenso empfindlich fühlte sich übrigens auch der Katholizismus in Süddeutschland und in den österreichischen Vorlanden durch den Sieg der protestantischen Städte getroffen. Wenige Wochen nach dem Ereignis erschien in Augsburg eine Schmähchrift gegen die evangelischen Eidgenossen: „Wahrhaftige und gründliche neue Zeitung, welcher massen die fürnehme Stadt Mülhausen in Schweiz gelegen von den vier Orten Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen belegt und mit schrecklichem Blutvergiessen erobert und eingenommen worden ist. Augsburg bei Barthol. Kappeler.“

Kehren wir nun nach Mülhausen zurück, um zu sehen, wie die Eidgenossen ihren Sieg ausnützten. Trotz dem grossen Erfolge war ihre Lage nicht gerade angenehm. Sie waren als Befreier des Rates gekommen, hatten im Namen des eidgenössischen Rechtes eine verbündete Stadt erstürmt und mussten nun mit Gewalt die Ordnung wiederherstellen. Nachdem sie die bedrohte Obrigkeit von Mülhausen gerettet hatten, geriet diese in vollständige Abhängigkeit von ihnen, und so kamen die Sieger in die seltsame Lage, zugleich Befreier und Bedrücker zu sein.

Die ersten Anordnungen, welche die Hauptleute in der eroberten Stadt trafen, waren zunächst rein militärischer Natur: Die Bürgerschaft wurde entwaffnet, das geladene Geschütz abgeschossen und von den Wällen ins Zeughaus geführt. Zur Regelung der Verproviantierung musste eine Kommission, bestehend aus vier eidgenössischen Offizieren und vier Bürgern des „kleinen Haufens“ von Haus zu Haus gehen, die Vorräte an Korn und Wein „erkunden“ und an bestimmte Vor-

ratsplätze schaffen. Zugleich wurde strenger Befehl an die Truppen erlassen, dass Niemand bei Todesstrafe irgend etwas entfremden dürfe, weder innerhalb noch ausserhalb der Häuser. Lebensmittel mussten nach den von den Hauptleuten festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Preisen gekauft werden. Ebenso wurde den Soldaten verboten, das Spital, Pfrundhaus und die andern Staatsgebäude zu betreten. Da sich viele Bürger noch in der Stadt oder in den umliegenden Dörfern versteckt hielten, wurde ein Edikt erlassen und an drei Orten angeschlagen, wonach sich alle Bürger innert vier Tagen bei den eidgenössischen Hauptleuten stellen sollten. Wer freiwillig kam, dem wurde milde Behandlung zugesichert, die Widerspenstigen sollten mit Leben und Gut dem Kriegsrecht verfallen sein. Ihre Habe sollte konfisziert, ihre Familien aus der Stadt vertrieben werden, sie selbst des Lebens verlustig gehen. Die gleiche Strafe sollte diejenigen treffen, welche ihnen Unterschlupf gewährten.

Am Tage nach der Einnahme der Stadt, am 26. Juni, kam vor die Hauptleute eine Gesandtschaft aus Ensisheim, welche im Namen der österreichischen Regentschaft für die Besiegten um Schonung bat und verlangte, dass alle Gefangenen freigelassen würden. Darauf erhielt sie zur Antwort: Nach dem Kriegsrecht sind die Sieger befugt, alle Einwohner umzubringen. Um unnötiges Blutvergiessen zu vermeiden, sollen Frauen, Kinder und alle, die sich nicht zur Wehr gesetzt, unbehelligt bleiben. Die Bürger, die sich am Aufruhr beteiligt und gegen die Eidgenossen gekämpft haben, bleiben gefangen und werden in ordentlichem Gericht abgeurteilt. Gegen die gefangenen Söldner, welche aus Luzern, Schwyz, Solothurn, Burgund, Lothringen und

Schwaben stammen, wird nach altem Kriegsrecht verfahren.

Unterdessen trafen in Mülhausen Gesandte der fünf evangelischen Orte ein und diese ordneten nun die Verhältnisse in der Stadt.¹⁾ Glarus nahm auch an den Verhandlungen teil, obgleich es sich vom Kriegszug ferngehalten hatte. Am 11. Juli werden alle Bürger des „grossen Haufens“ vorgeführt und je nach der Grösse ihrer Schuld gesondert. Die Hauptschuldigen bleiben im Gefängnis, die übrigen müssen fussfällig um Gnade bitten, alle auf den Aufruhr bezüglichen Aktenstücke ausliefern. Sie dürfen ihre Wohnungen nicht verlassen und sollen alles „Practiciren mit Worten, Thaten oder Schreiben“ unterlassen.

Es folgt nun die Regelung der Kriegskosten. Die befreiten Bürgermeister und Ratsherren erklären, dass sie ohne Mittel sind. In der Staatskasse findet man 489 Dukaten, 156 Kronen, 1437 Pfund anderer Münzsorten. Ausserdem bringen die Anhänger der alten Regierung 3000 Kronen für die Hauptleute und 2400 Kronen für die französischen Ingenieure, welche den Sturm geleitet hatten, zusammen. Diese hatten zuerst 8000, dann 4000 Kronen verlangt. Da diese geringen Mittel nicht genügen, um die Truppen zu besolden, stellen die eidgenössischen Gesandten der Stadt einen Kreditbrief auf die Güter und Gefälle der Stadt aus. Trotzdem kann die Stadt kein Geld auftreiben, und nun übernehmen die Eidgenossen die Auszahlung des Soldes. Doch muss sich Mülhausen für die Summe, welche jeder Ort vorschiesst, den V Orten verschreiben und in bestimmten Terminen seine Schuld abzahlen.

¹⁾ Eidg. Abschiede 5, I, 2 p. 39.

Die Gerichtsverhandlungen über die Bestrafung der Aufständischen finden am 17. Juli statt. Als Richter funktionieren 24 aus der Mitte der eidgenössischen Truppen gewählte Krieger, welche auf offenem Platz zuerst von ihrem Eid als Kriegsknechte gegenüber den V Orten entbunden und dann als Richter neu beidigt werden. Die Hauptanklagen gegen die Auführer sind folgende: Sie haben ihre rechtmässige Obrigkeit gefangen gesetzt und gefoltert, sie haben in ihrem Absagebrief an die evangelischen Orte diese „Bösewichte“ und „Beschützer von Schatzdieben“ genannt, sie haben von dem Stadtschreiber Schillinger auf der Folter das falsche Geständnis erpresst, an der Bundesaukündigung seitens der katholischen Orte seien die evangelischen Städte, besonders Zürich und Basel, schuld.

Die Gefangenen geben Alles zu, erklären alle Beschuldigungen, die sie gegen ihre Obrigkeit erhoben haben, für falsch, und behaupten, sie seien von den Finigern verleitet worden. Das Urteil lautet: Mit „Leib und Gut“ verfallen sind die beiden Prædikanten Heinrich Hafner und Sebastian Menckel, Veltin Fries, Thomas Zetter, Michel Ziegler, Rud. Tilger, Konrad Sommer. Die Vollstreckung des Urteils wird der Obrigkeit überlassen. Die übrigen Schuldigen werden je nach dem Mass der Schuld mit Geld gebüsst. Die Summe der Strafgeder wird auf 40,000 Gulden berechnet. Aus dem Geld sollen die gefolterten Bürgermeister und der Stadtschreiber entschädigt und die Kriegskosten bestritten werden.

Die obenerwähnten Todesurteile wurden nicht alle vollzogen. Wir erfahren die Namen der wirklich Hingerichteten aus der Rechnung, welche der Basler Scharf-

richter Georg Käser für seine „Bemühungen“ aufstellte und dem Rat von Basel einreichte.¹⁾ Er hat im Ganzen fünf Personen hingerichtet, 3 mit dem Schwert, 1 mit dem Strang, 1 mit dem Rad. Aber die Namen, die er nennt, decken sich nicht mit der offiziellen Liste des Urteils. Käser hat ferner eine Reihe von Leuten „aufgezogen“ und drei böse Weiber mit Ruten „ussghauwen.“

In den folgenden Tagen werden nun die alten Ratsherren wieder in ihre Ämter eingesetzt und fünf Männer aus der Partei des „grossen Haufens“ in den Rat gewählt. Die ehemaligen Bürgermeister Hartmann, Ziegler und Fink werden wiedergewählt, dagegen muss der Stadtschreiber Schillinger sein Amt niederlegen und die Stadt verlassen, da der Hass gegen ihn zu gross ist. Nachdem nun so die Ordnung wiederhergestellt ist, leistet die ganze Bürgerschaft, was über 14 Jahre alt ist, den V Orten am 24. Juli den neuen Eidschwur: die evangelischen Orte als Schirmherren anzuerkennen und gegen dieselben wegen dieses Krieges nichts Feindseliges zu unternehmen. Bei Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Bürgern soll sich die Stadt dem Entscheid der V Orte unterziehen. Erst nach diesem Schwur übergeben die Eidgenossen den Bürgermeistern das Stadtsiegel.

Eine besondere Vermahnung erhalten zum Schluss noch die Mülhauser Weiber, die, wie schon mehrmals erwähnt wurde, sehr lebhaften Anteil an der Politik genommen hatten und ihre Männer recht energisch lenkten: „Und weil die Weibspersonen durch Aufreizung Vieles an den letzten Ereignissen verschuldet und

¹⁾ Beilage IV.

ihre Männer ins Elend gebracht haben, werden sie vorbeschieden und ermahnt, sich fortan bescheidener zu verhalten und ihre Männer zum Frieden zu weisen mit bedrohung, welche solches frävenlich überfahren würde dermassen zu geschweigen, dass sie nichts mehr reden sollte.“

Zum Schutze der von den Eidgenossen neu eingesetzten Obrigkeit und zur Aufrechterhaltung der Ordnung wurde eine Besatzung von 600 Mann in Mülhausen gelassen, 300 Schützen und 300 „harnasch,“ aus jeder der IV evangelischen Städte 150 unter einem Hauptmann. Die vier Hauptleute wechseln ab mit dem Oberbefehl über die gesamte Mannschaft, so dass jeden Monat ein anderer an die Reihe kommt in der Reihenfolge: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen. — Dieser Oberhauptmann ist der offizielle Vertreter der V Orte und hat in ihrem Namen für Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu sorgen. Die Hauptleute haben Sitz im Rat der Stadt Mülhausen. Kein wichtiger Beschluss darf ohne ihre Zustimmung gefasst werden. Für alle Streitigkeiten in der Stadt, welche im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Aufruhr stehen, ist der eidgenössische Vertreter der allein kompetente Richter. Erster Stadthauptmann wird Jost von Bonstetten.

Diese militärischen Massregeln genügten den Eidgenossen nicht einmal, um ihren Erfolg zu sichern; der böse Eindruck, den ihr Kriegszug an vielen Orten gemacht hatte, nötigte sie auch, sich der geistigen Waffen zu bedienen und eine Verteidigungsschrift gegen allerlei Verleumdungen aufzusetzen. „Weil der Mülhauser Angelegenheit halber viel unguete Reden über die V Orte in der Eidgenossenschaft und andern Orten ergangen, als hätten sie das arme Völklein unnötiger Weise mit

Krieg überzogen und es zu keinem Vertrag wollen kommen lassen,“ wird beschlossen, eine aktenmässige Darstellung des ganzen Handels durch den Druck zu veröffentlichen.

Diese Druckschrift wird dem Basler Stadtschreiber Christian Wurstysen übertragen, der noch in Mülhausen an die Arbeit geht und sie Ende August vollendet hat. Am 30. August übersendet Wurstysen ein Exemplar seiner Schrift an den Rat von Basel und bittet ihn, dafür zu sorgen, dass sie auf der Konferenz der protestantischen Orte genehmigt werde.¹⁾ Die Arbeit soll in Mülhausen gedruckt und dann nach Frankfurt geschickt werden, wahrscheinlich um dort verlegt zu werden. Wurstysens Wunsch ist nicht erfüllt worden. Wie aus den Tagsatzungsverhandlungen hervorgehen wird, ist der Druck nie beschlossen worden. Dagegen ist uns die Arbeit Wurstysens im Concept erhalten und zwar in 2 Exemplaren.²⁾ Das eine, ausführlicher gefasst, hat 56 Folioseiten, und ein Auszug aus dem ersten enthält 14 Seiten. Die Manuskripte sind nicht von Wurstysen selbst geschrieben, aber durch das beiliegende Schreiben an den Rat von Basel als sein Werk bezeichnet.

Als am 24. Juli 1587 die Gesandten der V evangelischen Orte ihr Pacifikationswerk beendet hatten und mit einem Teil der Truppen aus Mülhausen zogen, liessen sie die Stadt in einem Zustand zurück, der eine wirkliche Versöhnung der Gemüter nicht aufkommen liess. Die Obrigkeit war wieder in ihr Amt eingesetzt, blieb aber ein willenloses Werkzeug in der Hand der

¹⁾ Beilage V.

²⁾ Im Staatsarchiv Basel, Akten: Mülhauser Unruhen.

Eidgenossen. Noch waren die Schlüssel zu den Stadthoren und dem Zeughaus in den Händen der Sieger, die eidgenössische Besatzung unterdrückte jede freie Regung in der Bürgerschaft, und im Rate war jeder Beschluss abhängig von dem guten Willen der vier Hauptleute. Dazu kam die grosse finanzielle Last, die auf der Stadt ruhte: die Kriegskosten, für welche die IV Städte das Geld vorgeschossen hatten, der Unterhalt und die Besoldung von 600 Mann Besatzungstruppen. Und wie sollte sich der Verkehr heben, um der Stadt die finanziellen Mittel zu liefern, wenn alles Staats- und Privatgut den Eidgenossen verpfändet war! Wie streng dieses Pfand von den Siegern beaufsichtigt wurde, zeigt die Bestrafung einer Frau Biegeisen, welche etwas Hausrat in einem Wagen mit Mist verdeckt aus der Stadt schaffen wollte, um ihn zu verkaufen, und dafür um 20 Pfund gebüsst wurde.

Am schwersten war die finanzielle Abhängigkeit der Stadt von Basel. Im Herbst 1587 übergab Mülhausen dieser Stadt als Abschlagszahlung an die Kriegskosten folgende Titel: ¹⁾

Zinssbrief

Uff Herrn Nielausen und Johann

Freiherren zu Pollweiler	.	3000	Gulden
Uff Claude de Bellegarde	.	1000	Sonnenkronen
Uff Philiberte de Nani	.	1000	Sonnenkronen
Uff die Gräfin von Madrutz	.	1000	Sonnenkronen
Uff Graf Friedrich von Mümpelgard		1000	Goldgulden
Uff Apt und Gottshus ze Lützel	.	2000	Gulden
Uff die Herren von Rappoltsheim		1000	Gulden

¹⁾ Staatsarchiv Basel, Akten: Mülhauser Unruhen.

Uff Graf Johann zu Ortenburg	600	Gulden
Uff die gemeindt zu Falckenburg im Freyenberg	1040	Gulden
Uff die gemeindt zu Obern Tremb- lingen	600	Sonnenkronen
Ein Reversbrief der Stadt Basel uff Herzog Casimir	1000	Sonnenkronen
	<hr/>	
	Summa 4600	Sonnenkronen
		1000 Goldgulden,
		7640 Gulden =
		15 Batzen.

Und dies war nur ein Teil der Schuld, die man an Basel abzutragen hatte; denn es heisst in dem Verzeichnis der Titel ausdrücklich: „Etlicher der Stadt Mülhausen Zins und Gülttbriefen, welche Herrn Burgermeister und Rat der Stadt Basel an iren angewentten noch ausstendigen Kriegskosten zu übergeben angeboten worden.“

Selbstverständlich wurde von den vier Städten auch das Gut der geächteten Aufrührer mit Beschlag belegt. Das Vermögen des Jakob Fininger war sehr bedeutend, und es entspann sich darum ein lebhafter Briefwechsel zwischen Basel und der Regentschaft in Ensisheim, welche für die Frau des Finingers wenigstens deren Weibergut zu retten suchte.

Unter diesen Umständen ist es zu begreifen, dass Mülhausen alle Mittel anwendet, um sich etwas unabhängiger von seinen Rettern zu machen. Schon im September erscheint vor den in Basel versammelten Gesandten der V evangelischen Orte eine Deputation, welche um Entfernung der Besatzung bittet, da die

Kosten unerschwinglich sind. Ausserdem fordert sie, dass die V Orte der Stadt einen grösseren Kredit gewähren zur Wiederherstellung ihrer Finanzen, und Mülhausen wieder seine frühere Stellung im Bunde einräumen. Die Antwort der evangelischen Orte lautet: ¹⁾ Vorläufig kann die Besatzung nicht zurückgezogen werden. Wenn aber der dritte Monat vorbei ist, wird man dem Basler Hauptmann Irmi entsprechende Weisungen geben. Zur Tilgung seiner Schulden soll Mülhausen ausser den Strafgeldern auch das Ohmgeld verwenden. Der Stadt wird ihre Freiheit zurückgegeben werden, sobald die Eidgenossen die Garantie haben, dass die Ordnung in der Stadt hergestellt ist.

Einige Wochen später, am 5. Oktober 1587, wurden auf einer zweiten Konferenz die Forderungen der Mülhauser teilweise bewilligt. Die Besatzung wurde auf 100 Mann reduziert und als ihr Hauptmann Ratsherr Heinrich Thomann aus Zürich gewählt. Nachdem am 10. Oktober die übrigen Truppen mit ihren Hauptleuten die Stadt verlassen hatten, wurde der neue Hauptmann durch Basler Gesandte dem Rat und der Bürgerschaft vorgestellt. Auch Heinrich Thomann hatte Sitz und Stimme im Rat, alle Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgern wurden von ihm geschlichtet, in seinen Händen befanden sich die Schlüssel zu den Stadthoren, zu Zeughaus und Pulverkammer. Besoldet wurde er samt seiner Mannschaft von der Stadt, welche dafür 800 Kronen monatlich auslegte, und ihm ausserdem freie Wohnung gab und das Brennholz lieferte. Auch der Mannschaft musste die Stadt Herberge, Lager, Feuer und Licht geben.

¹⁾ Eidg. Abschiede 5, I, 1 p. 60 a—u.

Dabei blieb es nun eine Zeit lang. Am 14. März 1588 wurde die eidgenössische Besatzung auf 40 Mann reduziert und zum Hauptmann Jakob Hühnerwadel von Schaffhausen ernannt. Auf den Sonderkonferenzen der evangelischen Stände bildete die endgültige Regelung der Mülhauser Angelegenheit noch immer das Haupttraktandum. Im Dezember 1587 berichtet Heinrich Thomann an die IV Orte, dass die Lage in der Stadt unerträglich sei, wenn nicht sofort ein Erlass der Kriegskosten stattfinde, und sein Bericht wird durch eine Bittschrift der Bürgerschaft bestätigt.¹⁾ Im Februar 1588 meldet derselbe nach Aarau, dass ihm die Bürgerschaft durch ihren Trotz grosse Schwierigkeiten bereite und verlangt, dass die V Orte durch eine Gesandtschaft intervenieren. Dies geschieht auch, und auf einem Tag zu Mülhausen am 14. März werden die Finanzen der Stadt wieder ins Gleichgewicht gebracht.

Ausserdem beschäftigen sich die evangelischen Stände auf ihren Konferenzen auch mit jener Verteidigungsschrift, welche Wurstysen in ihrem Auftrag abgefasst hat. Der erste Entwurf, den er von Mülhausen aus einschickt, wird nicht angenommen, da er zu ausführlich ist und jene Augsburgerschrift nicht darin widerlegt wird. Später findet man, es nütze mehr, durch eine Gesandtschaft beim Rat von Augsburg Vorstellungen zu machen und die Unterdrückung des verhassten Schriftstücks zu verlangen. Endlich wird das Wurstysensche Concept ganz fallen gelassen, „da die Sache jetzt etwas veraltet und erkaltet sei und man besser thäte, diese leidige Handlung nicht wieder durch den Druck aufzufrischen, um so mehr, als der Augsburgerische Lügendruck schon niedergelegt sei.“

¹⁾ Eidg. Abschiede 5, I, 1 p. 85.

Mit den katholischen Orten geriet die wiedereingesetzte Obrigkeit von Mülhausen schon auf der ersten gemeineidgenössischen Tagsatzung in Streit, hauptsächlich wegen der Zinse, welche die Stadt in Unterwalden ausstehen hatte und die sich auf 3000 Kronen beliefen. Unterwalden weigerte sich seit der Bundesauflösung, das Geld herauszugeben, so dass die protestantischen Orte als Schutzmächte der Stadt auf dem Tag zu Baden, 26. Juni 1588, Beschwerde gegen Unterwalden erhoben. Man nahm die Sache ad referendum.¹⁾ Gleichzeitig klagte nun auf der Tagsatzung der Söldnerführer Gilg von Hospital von Schwyz gegen Mülhausen. Er habe sich letztes Jahr durch Mülhauser Abgeordnete bereden lassen, der Stadt mit seinen Knechten zu Hilfe zu ziehen. Bei der Erstürmung der Stadt sei er mit seinen Leuten gefangen, später aber wieder freigelassen worden; er habe aber dabei all sein Gut verloren. Er verlangt nun von der Stadt Schadenersatz, um so mehr, als ihm jene Unterhändler als Pfand die in Unterwalden fälligen Zinse der Stadt angewiesen hatten. Im Namen von Mülhausen antwortet ihm Zürich, er sei nicht von der Obrigkeit der Stadt, sondern von den Finigern in Dienst genommen worden, habe also auch keinen Anspruch auf Gut, das der Stadt gehöre, zumal da er gegen Eidgenossen ins Feld gezogen sei.

In Mülhausen selbst war unterdessen die Ordnung doch soweit hergestellt, dass die protestantischen Städte auf ihrer Sonderkonferenz zu Aarau vom 2. August beschlossen, die Stadt wieder bis zu einem gewissen Grade sich selbst zu überlassen. So ritt denn eine Gesandtschaft aus den V Orten nach Mülhausen und übergab

¹⁾ Eidg. Abschiede 5, I, 1 p. 112 o.

dem Rat und der Bürgerschaft am 13. August 1588 die Schlüssel der Stadt unter folgenden Bedingungen: ¹⁾

1. Die Stadt soll den V Orten zu allen ihren Geschäften, es syge zu schimpff oder ernst offen stehen.
2. Wenn Jemand in Mülhausen den V Orten etwas Ehrverletzendes nachredet oder sich ungebührlich wider sie vergeht, so soll derselbe auf Begehren der V Orte diesen zur Bestrafung zu handen gestellt werden.
3. Wenn sich Streit zwischen Obrigkeit und Bürgern erhebt, so soll jeder Teil den Entscheid der V Orte abwarten und demselben ohne Weiterziehen gehorchen.
4. Es dürfen wider die V Orte, sowie wider Bürgermeister und Rat keine Versammlungen, Verbindungen oder Meutereien der Bürger, weder unter sich noch mit den flüchtigen Bürgern stattfinden.
5. Vorstehende Artikel sollen in anderer Beziehung der Stadt Mülhausen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich und unnachteilig sein und heissen.

Dass Mülhausen verpflichtet sein solle, jeden Eidgenossen aus einem der V Orte als Bürger aufzunehmen, wagte man nicht unter die offiziellen Bedingungen aufzunehmen, im Geheimen wurde es aber zugestanden. Ferner wird die Stadt aufgefordert, in Zukunft in der Annahme neuer Bürger vorsichtig zu sein, da im abgelaufenen Handel die neuen Bürger „ihr nit zum wohl erschossen.“ Es sollen auch keine Hintersässen mehr in den Rat aufgenommen werden, wie dies vor-

¹⁾ Eidg. Abschiede 5, I, 1 p. 120 a.

gekommen; überhaupt soll der Abstand zwischen Bürgern und Hintersässen grösser sein. Endlich muss die Stadt sich verpflichten, eine ständige Besatzung aus eidgenössischen Söldnern unter einem besondern Hauptmann zu halten.

Vier Tage nach der Schlüsselübergabe, am 17. August, verliessen die Gesandten und Mannschaften der protestantischen Orte Mülhausen.

Das war nun das Ende dieses leidigen Handels, der acht Jahre lang die Eidgenossenschaft in Atem gehalten und den konfessionellen Hass der Parteien aufgeweckt hatte, wie kein anderes Ereignis mehr seit dem Tag von Kappel. Mit knapper Not war die Eidgenossenschaft dem Bruderkampf entgangen, in den sie die Abenteuerpolitik einer rachsüchtigen Sippe zu stürzen drohte, Mülhausen aber erlitt durch den Finingerhandel einen seiner schwersten Schicksalsschläge. Der Aufruhr in der Stadt war freilich niedergeschlagen, die „rechtmässige“ Obrigkeit wiedereingesetzt, der Friede hergestellt. Aber um welchen Preis! An Stelle des alten Bundes mit der XIII-örtigen Eidgenossenschaft trat ein Zustand politischer Bevogtung durch die fünf evangelischen Stände, welcher durch die Friedensbedingungen vom 13. August 1588 sanktioniert und durch die thatsächliche finanzielle Abhängigkeit auf viele Jahrzehnte hinaus festgenagelt war. Was nützte der Stadt die formell anerkannte Unabhängigkeit, so lange sie den Schutz ihrer Mauern eidgenössischen Söldnern anvertrauen musste und ihr Staats- und Privateigentum den V Orten verpfändet hatte! Die Schuld an diesem Ergebnis darf nicht den evangelischen Orten allein beigemessen werden. Ihre Stel-

lung zu Mülhausen wurde bedingt durch die Politik der Selbsterhaltung, durch den Gegensatz zur katholischen Eidgenossenschaft, welche sie auf diesen Kampfplatz gedrängt hatte. Dass sie das Feld behaupten mussten, wenn sie nicht die Früchte ihres Sieges einbüßen wollten, beweisen die Ereignisse von 1590, da noch einmal der Gegner in Mülhausen Fuss zu fassen und diesen Vorposten der protestantischen Eidgenossenschaft in seine Gewalt zu bringen suchte.
